



Schulpost 15.04.2021

**Sonderausgabe für  
Lehrkräfte und  
Schülerschaft**

# Informationen der Schulleitung

Schulpost des OSZ I Barnim - Herausgegeben von der Schulleitung

Ausgabe 20 /SJ.20\_21

1. Sonderausgabe	 Datenschutz im Distanzunterricht  Verhalten im Distanzunterricht  Bewertung im Distanzunterricht	Simone Kopp
------------------	--	-------------

**Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,**

**in den zurückliegenden Wochen haben sich immer wieder Fragen und neue Bewertungen zu digitalen Tools ergeben, deren Klärung aufgrund der andauernden Notwendigkeit von Distanzunterrichtsangeboten weiter von hoher Wichtigkeit ist. Ich möchte Sie darum in diesem Format ergänzend zu unserem Distanzkonzept über grundsätzliche datenschutzrechtliche und darüber hinausgehende pädagogische und die Umgangsformen betreffende Regelungen informieren.**

## "Datenschutz im Distanzunterricht"

**in Anbetracht des fortdauernden Distanzunterrichtes und der damit einhergehenden Nutzung von digitalen Anwendungen möchte ich Sie aufgrund der zahlreichen Anfragen zu dieser Problematik noch mal darüber aufklären, dass gemäß § 11 Abs. 1 DSV Schulwesen die Schulleiterin für die Einhaltung des Datenschutzes in der Schule verantwortlich ist. Gemäß Art. 39 DSGVO steht mir der behördliche Datenschutzbeauftragter Herr Wiedenhöft im Wesentlichen beratend zur Seite. Weder dieser noch ich sind jedoch Genehmigungs- oder Zulassungsstelle von Software. Darum kann ich ausschließlich jenen Anwendungen die Zustimmung erteilen, die über die**

Lernplattform, die HPI-Schulcloud oder den Bildungsserver zur Verfügung gestellt bzw. empfohlen werden. In diesem Zusammenhang weise ich erneut darauf hin, dass insbesondere Anwendungen/Software von US-amerikanischen Anbietern nach Auffassung der Landesdatenschutzbeauftragten nicht datenschutzkonform angewendet werden können. Ich verweise insoweit auch auf diesen Artikel <https://www.pnn.de/brandenburg/datenschutz-im-homeschooling-landesdatenschutz-lehnt-duldung-von-teams-ab/27009768.html>. Die darin enthaltenen Aussagen des Sprechers der Landesdatenschutzbeauftragten sind in dem Artikel zutreffend wiedergegeben worden, wie mir seitens der Aufsichtsbehörde bestätigt wurde. Entsprechend des Artikels ergibt sich daraus an unserer Schule ein Nutzungsverbot für das explizit genannte Produkt Microsoft Teams. Es kommt mangels Erforderlichkeit auch keine Duldung dieser Anwendungen in Betracht. Bitte organisieren Sie alle Unterrichtsarrangement in diesem Rahmen.



### Verhalten in der Videokonferenz

Ich bin außerdem mehrfach gefragt worden, inwiefern eine Verpflichtung der SuS besteht, während einer schulischen Videokonferenz die Kamera einzuschalten. Herr Wiedenhöft teilt dazu schriftlich mit: Diesbezüglich erhalte er auf Nachfrage vom MBS eine Stellungnahme von Herrn Schotte vom 22.03.2021. Ich zitiere aus diesem Schreiben:

„Es trifft zu, dass das MBS im Rahmen der Anfrage eines Schülers eine Pflicht zum Einschalten der Kamera im Distanzunterricht mittels Videoformates bejaht hat. Diese Pflicht ergibt sich aus § 2 Absatz 2 der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV) unter Bezug auf § 44 Absatz 3 BbgSchulG. Hiernach wird, sofern der Präsenzunterricht nicht an einem gemeinsamen Ort oder nur eingeschränkt an einem gemeinsamen Ort stattfinden kann, der Unterricht so erteilt, dass die gemeinsame Lehr- und Lernveranstaltung durch die Nutzung von digitalen Medien oder Telefonkonferenzen an unterschiedlichen Orten, insbesondere im häuslichen Bereich stattfindet.

Im Sinne eines gelingenden pädagogischen Prozesses zwischen Lehrkraft und Schülern ist es grundsätzlich von Bedeutung, dass Lehrkraft und Schüler sich sehen. Das Videoformat ermöglicht dies in den Zeiten der Pandemie und muss daher dort zur pädagogischen Interaktion ein-gesetzt werden, wo es vorhanden ist. Zudem ermöglicht das Videoformat die Überprüfung, ob es sich bei den von den SuS vorgetragenen Leistungen um eigene Leistungen handelt, die ohne Hilfe Dritter erbracht werden.

Ich sehe hierin keinen Eingriff in Art. 13 GG, da dessen Schutzbereich bereits nicht eröffnet ist. Diese Rechtsauffassung dürfte auch durch den von Ihnen zitierten Beschluss des OVG Schleswig-Holstein gestützt werden. Zwar erfolgt die Nutzung der Kamera hier, anders als im vom OVG entschiedenen Fall, nicht freiwillig, sodass die diesbezüglichen Ausführungen keine Anwendung finden. Neben diesem Argument hat das OVG gleichwohl wörtlich ausgeführt:

„Eine Prüfungsaufsicht, für die der Prüfling ein Mikrofon und eine Kamera freischaltet, stellt jedoch, auch wenn dies in der Wohnung des Prüflings erfolgt, bereits kein – auch kein digitales – Eindringen in die Wohnung des Prüflings dar. Zunächst ist es bereits für die Antragsgegnerin bzw. ihre Mitarbeiter nicht erkennbar, ob sich der Prüfling im Zeitpunkt der Prüfung in einem unter den Wohnungsbegriff des Art. 13 Abs. 1 GG fallenden geschützten Raum befindet oder nicht.“ (OVG Schleswig, Beschl. v. 03.03.2021 – 3 MR 7/21, juris, Rn. 36) Ich habe insoweit auch ein Muster für Verhaltensregeln bei Videokonferenzen beigefügt, welches mit den Referenten für den Datenschutz der staatlichen Schulämter abgestimmt worden ist.“

Somit besteht einerseits rechtliche Sicherheit in der Forderung, andererseits bitte ich alle diese Rechtsprechung mit Augenmaß anzuwenden: Sich in einer digitalen Konferenz visuell zu begegnen, ist sinnvoll und erleichtert die ohnehin schwierige Kommunikation im Distanzunterricht. Insofern fordere ich alle Schüler\*innen auf, diese

**technischen Möglichkeiten auch zu nutzen. Eine entsprechende Verhaltensrichtlinie folgt hier und ist durch Schüler\*innen/ggf. Erziehungsberechtigte und Lehrer\*innen umzusetzen.**

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in Zeiten der eingeschränkten Beschulung in den Räumlichkeiten der Schule legen wir Wert auf den persönlichen Kontakt zu unseren Schülerinnen und Schülern. Dazu nutzen wir Videokonferenzen. Es erfolgt grundsätzlich keine Aufzeichnung oder Speicherung der Videokonferenz durch die Schule.

Um die Videokonferenzen aber auch im häuslichen Umfeld datenschutzkonform durchzuführen, belehren wir Sie und Ihren Sohn/ Ihre Tochter hiermit über das zulässige Verhalten. Bitte nehmen Sie die Hinweise zur Kenntnis.

Schüler sind gehalten, bei einer Videokonferenz darauf zu achten, dass die Privatsphäre ihrer Familienmitglieder, aber auch die Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte gewahrt bleiben. Grundsätzlich ist jeder Mitschnitt untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Regel behält die Schule sich vor, Ihr Kind von Videokonferenzen auszuschließen bzw. die Teilnahme auf Audio zu beschränken.

Wir bitten die Kenntnisnahme dieser Belehrung „Datenschutz und Verhalten bei Videokonferenzunterricht“ durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

\_\_\_\_\_

[Name, Vorname und Geburtsdatum sowie Klasse der Schülerin bzw. des Schülers]

Ich/ Wir habe/ haben die Belehrung über das Verhalten bei Videokonferenzen zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_

[Ort, Datum] [Unterschrift der Erziehungsberechtigten]

**Trotz dieser rechtssicheren Bewertung bitte ich Sie alle zu respektieren, dass es Probleme der technischen Ausrüstung, der Internetverbindung oder im Einzelfall auch persönliche Gründe geben kann, die ein anderes Vorgehen legitimieren. Aufgrund der derzeitigen Situation werden wir die Kenntnisnahme dieses Schreibens nicht im Einzelfall kontrollieren. Über Teile dieser Information sind Sie bereits schriftlich belehrt. Wir kommunizieren alle Festlegungen öffentlich und Sie, liebe Schülerinnen und Schüler des OSZ I Barnim sind in einem Alter von mindestens 16 Jahren hier verantwortlich dafür, aktiv mitzuwirken, dass unsere Distanzlernphasen inklusive Leistungsnachweise rechtskonform möglich sind.**

**Lassen Sie uns gemeinsam durch achtsamen Umgang aus dieser schwierigen Unterrichtssituation das Beste herausholen, was möglich ist.**

## Belehrung: Datenschutz und Verhalten bei Videokonferenzunterricht

Im Folgenden möchten wir Euch über das zulässige Verhalten bei Videokonferenzen belehren.

Vor der Durchführung von Videokonferenzen wird Euch eine datenschutzrechtliche Information nach Art. 12 DSGVO zur Verfügung gestellt. Da der Einsatz von Videokonferenzen in der Schule relativ neu ist, scheut Euch nie davor, Fragen zu stellen.

### 1. Umfeld

Wählt und gestaltet bewusst das Umfeld für Eure Teilnahme an der Videokonferenz.

Achtet dabei darauf, dass im Hintergrund keine persönlichen oder vertraulichen Gegenstände zu sehen sind (z.B. Familienfotos, Arzneimittel, Ordnerrücken, etc.) und darauf, dass nicht zufällig andere Personen (z.B. Haushaltsmitglieder) aufgenommen werden.

Wählt einen Bereich, in dem Ihr ungestört seid, Euch konzentrieren könnt und die Videokonferenz nicht von anderen im Haushalt bzw. in der Nachbarschaft mitverfolgt werden kann. Im Hintergrund sollte zudem weder Radio noch Fernsehen laufen, so dass Ihr nicht abgelenkt seid.

Achtet darauf, dass von Euch verwendete Geräte mit Sprachsteuerung nicht den Ton der Videokonferenz aufnehmen. Jeder unberechtigte Mitschnitt ist untersagt!

Achtet auf geeignete Lichtverhältnisse.

### 2. Geeignete technische Ausstattung

Es ist auch eine geeignete technische Ausstattung zu achten. So können Headsets und Kopfhörer verhindern, dass Personen in der Umgebung von Inhalten der Konferenz Kenntnis erlangen. Prüft vor der Videokonferenz, ob Eure technischen Geräte funktionieren.

### 3. Verhaltensregeln

- Verhaltet Euch selbst datenschutzkonform und achtet auch bei anderen auf eine solche Handhabung.
- Sprecht bitte mit dem Organisator/ Lehrer und den weiteren Teilnehmern verbindlichen Verhaltensregeln ab. Alle Teilnehmer sollten mit diesen Regeln vertraut sein und diese auch verstanden haben.
- Vermeidet darüber hinaus, dass Ihr durch eigenes Verhalten, sensible Informationen weitergebt. Seid Euch immer bewusst, dass in einer Videokonferenz alle anderen Teilnehmer zuhören und gebt keine sensiblen Informationen in der „großen Runde“ weiter. Nutzt bei Bedarf beispielsweise externe oder auch integrierte Direkt-Chats, wenn Ihr Euch nur mit einzelnen Personen austauschen wollt oder kommuniziert nach der Videokonferenz.
- Schaltet Euer Mikrofon stumm und ggf. die Kamera aus, z. B. wenn andere Personen aus Eurem Haushalt in den Aufnahmebereich des Mikrofons oder in das Sichtfeld der Kamera kommen. Ein Schild an der Tür kann über laufende Konferenzen informieren, damit ein „Hineinplatzen“ vermieden wird.
- Testet die Funktionen, mit denen Ihr Eure Privatsphäre schützen könnt im Vorfeld, um sie während der Videokonferenz sicher einsetzen zu können (z.B. Deaktivierung des Tons).
- Seid bitte in der Videokonferenz aufmerksam und informiert die organisierende Person bzw. die anderen Teilnehmenden, wenn beispielsweise eine fremde Person den Konferenzraum betritt, eine Person nicht die zu sein scheint, als die sie sich ausgibt oder ohne Vorankündigung und Absprache eine Aufnahme der Videokonferenz gestartet wird.
- Sollten andere Personen aus Eurem Umfeld Euch bei der Videokonferenz begleiten, so seid Ihr verpflichtet, dies der Lehrerin/ dem Lehrer gleich am Anfang der Videokonferenz zu sagen.
- Aufzeichnungen jeglicher Art sind untersagt. Dies gilt sowohl für Aufzeichnungen, die durch das Videokonferenzsystem ausgelöst und zentral gespeichert werden, als auch für solche, die Teilnehmende möglicherweise auf ihren eigenen Geräten speichern könnten. Das Verbot der Aufzeichnung gilt nicht nur für Euch, sondern auch für jede Person, die dazu die Möglichkeit hat (z.B. eure Eltern). Jeder durch die Schule festgestellte Verstoß muss angezeigt werden.
- Der Chatverlauf darf nicht aufgezeichnet oder mit Dritten geteilt werden darf.



Wiederholend bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen: Eine Versetzung ohne Leistungserbringung ist auch unter Pandemiebedingungen unmöglich. In den einzelnen Bildungsgängen haben Sie von Ihren Lehrkräften konkret erfahren, was in die Bewertung eingeht. Grundsätzlich ist es möglich, notwendig und sinnvoll Teilnahme und Ergebnisse des Distanzunterrichts zu zensieren. Neben der Fachkompetenz können Handlungs- und Problemlösungskompetenz bewertbare Bestandteile sein. Dazu gehört neben vielen anderen Aspekten der proaktive Umgang mit digitalen Problemen. Kein Lehrer, keine Lehrerin unserer Schule wird eine/n Schüler\*in mit negativen Noten für eine verpasste Videokonferenz oder einmal verspätet abgegebene Aufgaben bewerten. Uns allen sind die Tücken der technischen Umsetzung von Lernprozessen sehr wohl bewusst. Wiederholt und ständig darf dies aber nicht zur Nullleistung führen. Wenn Sie keine Leistung erbringen, ist Ihr avisiertes Abschluss nicht erreichbar. Lassen Sie also in Ihren Anstrengungen nicht nach und wenn es Probleme gibt, wenden Sie sich an Ihre Lehrkräfte – gemeinsam finden wir eine realisierbare Lösung.

Schulische Leistungsfähigkeit beweist sich klassisch in den verschiedenen schulischen Testsituationen von Präsentation über Klausuren und Klassenarbeiten bis Prüfungen. In einigen Fächern und Lernfeldern ist es gut möglich, Aufgabenformate zu gestalten, die eine gesicherte Eigenleistung auch im Homeschooling möglich machen, in anderen Bereichen ist dies schwieriger. So wie wir derzeit alle Kräfte daraufsetzen, die anstehenden Abiturprüfungen sicher durchführen zu können, werden wir, sobald die Eindämmungsverordnung dies zulässt, neben Präsenzveranstaltungen auch schnell Optionen der Leistungstests vor Ort etablieren, um gleichwertige Abschlüsse zu sichern. Ob dies aber möglich sein wird, weiß derzeit niemand, darum werden Ihre Lehrkräfte verstärkt digitale Testmöglichkeiten organisieren: Nehmen Sie diese verantwortlich wahr!

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mir ist völlig bewusst, wieviel diese Pandemie Ihnen allen abverlangt. Zu den allgemeinen Sorgen um Gesundheit und Zukunft, stellt das Fehlen gemeinsamen Lernens in Nähe für unsere Jugendlichen eine enorme Belastung dar. Unsere pädagogische Überzeugung der letzten Jahrzehnte, dass die großen Herausforderungen der Menschheit Teamaufgaben sind, dass der Schlüssel für den gesellschaftlichen und persönlichen Erfolg in der Kooperation liegt, wird derzeit auf eine harte Probe gestellt.

Ich hoffe, es gelingt uns dennoch, auch über die digitalen Kanäle diese Grundüberzeugung zu bewahren. Ihnen liebe Schüler\*innen und Schüler gestatte ich mir in diesem Sinne die überzeugte Empfehlung: Bilden Sie auch auf digitalem Weg Lerngruppen, bleiben Sie medial in Kontakt, tauschen Sie Arbeitsergebnisse aus, beraten Sie sich am Telefon,... nutzen Sie Ihr gesamtes Digitalportfolio auch, um gemeinsam diese Zeit zu meistern.

Ihre Simone Kopp

Bernau bei Berlin, 2021-04-08